

1805/AB XXI.GP
Eingelangt am:28.03.2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1849/J - NR/2001 betreffend Einzahlung des Studienbeitrages, die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Freundinnen und Freunde am 1. Februar 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Die Einzahlung des Studienbeitrages wird grundsätzlich mittels eines der oder dem Studierenden seitens der Bundesrechenzentrum GmbH zugesandten codierten Zahlscheines zu erfolgen haben. Als weitere Einzahlungsmöglichkeiten werden - soferne die technischen Voraussetzungen vorliegen - die Einzahlung per Bankomatkarre, per Quick - Karte oder allenfalls per Telebanking vorgesehen. Die Bareinzahlung an Universitäten wird nicht vorgesehen sein. Nähere Details können Sie der Studienbeitragsverordnung entnehmen.

Ad 2.:

Die Bundesrechenzentrum GmbH wurde mit dem Projekt „Entwicklung und Betrieb der Anwendung Studienbeiträge“ beauftragt. Der Bundesrechenzentrum GmbH sind die Fristen für die Zusendung der codierten Zahlscheine, die im Wesentlichen zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Zulassungsfristen liegen, bekannt.

Ad 3. und 4.:

Die Einzahlung, welche in einer der oben beschriebenen Formen vorgenommen werden kann, muss am PSK - Konto der jeweiligen Universität bzw. Universität der Künste einlangen. Die Bundesrechenzentrum GmbH übermittelt den jeweiligen Universitäten täglich die Namen und Matrikelnummern jener Studierenden, deren Studienbeitrag am jeweiligen PSK - Konto eingelangt ist. Die Einzahlung des Studienbeitrages erfolgt auf dem Konto jener Universität, an welcher die oder der Studierende die Fortsetzung des Studiums im Sinne der bisherigen „Zahlscheininskription“ durchführen möchte. Möchte die oder der Studierende an einer anderen Universität oder an anderen Universitäten gleichzeitig und somit zusätzlich Studien betreiben, so hat sie oder er die Fortsetzung ihres oder seines Studiums an dieser oder diesen Universitäten - wie bisher - zu melden. Diese Universität ist auf Grund der technischen Vorkehrungen in der Lage zu erkennen, dass diese oder dieser Studierende den Studienbeitrag bereits am Konto einer anderen Universität eingezahlt hat. Der Nachweis der Einzahlungsbestätigung ist daher im Regelfall nicht erforderlich. Lediglich für den Fall, dass Studierendenbeiträge einer oder einem Studierenden nicht zuordenbar sind, wird die Universität nach Vorlage der entsprechenden Bestätigungen (insbesondere Einzahlungsbestätigung) die weiteren Veranlassungen zu treffen haben.

Ad 5.:

Die Kosten, die mit dem Projekt „Entwicklung und Betrieb der Anwendung Studienbeiträge“ durch die Bundesrechenzentrum GmbH anfallen, belaufen sich auf 12,600.000,-- ATS. Es handelt sich dabei um einmalig anfallende Kosten. Die Betriebskosten pro Jahr betragen etwa 7,400.000,-- ATS.

Ad 6.:

Die Höhe der Kosten, die mit der Administration der Studienbeiträge seitens der Studienabteilungen anfallen, sind derzeit nicht bewertbar. Sie hängen von nicht vorhersehbaren Umständen ab, insbesondere wie viele Zahlungsvorgänge „händisch“ nachbearbeitet werden müssen.

Ad 7.:

Die Verifizierung der Zahlung erfolgt grundsätzlich über die Feststellung des Zahlungseinganges am jeweiligen PSK - Konto. Zweifelsfälle - somit Einzahlungen, die einer oder einem Studieren - den nicht eindeutig zuordenbar sind - werden durch Vorlage entsprechender Beweismittel seitens der Studierenden durch die Bediensteten der Studienabteilungen zu verifizieren sein.